

## **Teilrevision Mehrwertsteuergesetz**

Per 1. Januar 2025 treten das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz, die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung und weitere wichtige Änderungen in Kraft. Dieser Artikel gibt einen Überblick.

### **Elektronische Plattformen**

Als eines der Hauptelemente der Änderungen werden Unternehmen, die den Verkauf von Gegenständen über eine elektronische Plattform ermöglichen, in die Erhebung der Mehrwertsteuer mit einbezogen. Betreiber von elektronischen Plattformen werden fortan für alle Verkäufe die sie vermitteln, als Leistungserbringer betrachtet. Das Ziel dürften vor allem ausländische Plattformen sein, um die Anzahl an nicht besteuerten Kleinsendungen in die Schweiz zu reduzieren. Trotzdem ist zu beachten, dass sowohl inländische als auch ausländische Plattformbetreiber betroffen sein können. Details können der neuen MWST-Branchen-Info Nr. 27 «Elektronische Plattformen» entnommen werden, welche aber noch in Überarbeitung ist.

### **Subventionen**

Die Abgrenzung zwischen Subventionen und entgeltlichen Leistungen sollte mit den vorliegenden Änderungen vereinfacht werden: Bezeichnet ein Gemeinwesen die von ihm ausgerichteten Gelder gegenüber dem Empfänger ausdrücklich als Subvention (oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag), so gelten diese Beiträge mehrwertsteuerrechtlich automatisch als Subvention und können wie bis anhin zu Vorsteuerkürzungen führen. Für Unternehmen, die Subventionen oder andere Finanzierungen vom Gemeinwesen erhalten, empfiehlt es sich, diese Geldflüsse weiterhin genauer beurteilen zu lassen.

### **Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode**

Die Saldosteuersatzmethode (SSS-Methode) als vereinfachtes Abrechnungsmodell wurde überarbeitet. Neu müssen beim Wechsel von der effektiven zur SSS-Methode auch Korrekturen auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen abgerechnet werden. So muss beispielsweise die darauf zuvor in Abzug gebrachte Vorsteuer zum Zeitwert zurückbezahlt werden. Beim umgekehrten Wechsel kann dafür (ebenfalls zum Zeitwert) eine Vorsteuer Rückerstattung geltend gemacht werden. Diese Änderung gilt auch bei der Pauschalsteuersatzmethode.

Die bisherige Beschränkung auf 2 Saldosteuersätze wird aufgehoben. Neu ist jede Tätigkeit, deren Anteil am steuerbaren Gesamtumsatz mehr als 10% beträgt, nach dem jeweiligen Saldosteuersatz abzurechnen. In der Buchhaltung muss sichergestellt

werden, dass die unterschiedlichen Leistungen und Tätigkeiten entsprechend ihres Saldosteuersatzes getrennt erfasst werden.

Die bisher geltenden Ausnahmebestimmungen für Mischbranchen werden aufgehoben. Bei den Mischbranchen wurde ein zweiter Saldosteuersatz nur bewilligt, wenn mit der in der Verordnung genannten Nebentätigkeit mehr als 50% des steuerbaren Umsatzes erzielt wurde. Als Beispiel seien hier Sportgeschäfte genannt, die Servicearbeiten und Vermietung zum gleichen (tieferen) Satz für den Handel mit Sportartikeln abrechnen konnten. Neu sind alle Tätigkeiten die mehr als 10% des Gesamtumsatzes ausmachen, zum jeweils betreffenden Satz abzurechnen.

Das besondere Verfahren bei Exportlieferungen (Form. 1050), die Anrechnung der fiktiven Vorsteuer (Form. 1055) und die Margenbesteuerung (Form. 1056) fallen weg.

Ein allfällig gewünschter Wechsel der Abrechnungsmethode per 1. Januar 2025 muss bis am 28. Februar 2025 angemeldet werden.

## **Verschiedene Anpassungen**

Neben den ausgeführten Änderungen gibt es Anpassungen, die hier in einer kurzen Übersicht aufgeführt sind:

- Onlinepflicht: Alle MWST-Abrechnungen müssen über das ePortal der Eidg. Steuerverwaltung eingereicht werden.
- Steuerpflichtige können neu die jährliche Abrechnung mit Akontozahlungen beantragen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- Für Produkte der Monatshygiene gilt neu der reduzierte Steuersatz.
- Gesundheitsbereich: Managed-Care Leistungen werden neu von der Steuer ausgenommen.
- Kultur: Entgelte für die Zulassung an kulturelle Anlässe werden neu von der Steuer ausgenommen.
- Reisebranche: Diverse Reiseleistungen unterliegen neu dem Erbringerortsprinzip, sind jedoch (auch neu) von der MWST ausgenommen.
- Bildung: Bei Online-Kursen gilt neu das Empfängerortsprinzip.
- Bezugssteuer: Anpassungen bei Handel mit Klimazertifikaten.

## **Fazit:**

Punktuelle Anpassungen bei der MWST sind zu begrüssen - Erleichterungen dürfen aber nicht erwartet werden. Für die Abklärung von Detailfragen stehen Ihnen die Mandatsleiter der UTA GRUPPE gerne zur Verfügung.

**Florian Weiss**

UTA Treuhand AG Frick

Partner, Geschäftsleitung, Mandatsleiter